



**I.**

**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2013 - 2018**

**II.**

**Kantonsratsbeschluss**

**betreffend Festsetzung der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht für die Amtsperiode 2013 - 2018**

Bericht und Antrag des Obergerichts  
vom 4. Oktober 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach dem neuen Wahlgesetz (§ 30 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006) findet die Wahl für die richterlichen Behörden jeweils am letzten Sonntag im Juni statt, für die Amtsperiode 2013 - 2018 am 24. Juni 2012. Das Obergericht unterbreitet Ihnen daher die Vorlage zur Beschlussfassung betreffend Richterzahlen für die bevorstehende neue Amtsperiode. Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste im Überblick
2. Ausgangslage
3. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts
4. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts
5. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts
6. Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter des Obergerichts
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Anträge

1. Das Wichtigste im Überblick

Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts ist in § 14 Abs. 1 des revidierten Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 festgeschrieben (sieben Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder). Die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts sowie die Zahl der vollamtlichen Mitglieder wird hingegen vom Kantonsrat festgelegt (§ 41 Bst. I Ziff. 1 Kantonsverfassung, § 14 Abs. 2 GOG). Nachdem mit der Gesetzesänderung nunmehr auch Teilzeitstellen für Richterämter möglich sind, hat der Kantonsrat für alle Gerichte nebst der Zahl der Vollämter auch jene für Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter festzulegen (§ 14 Abs. 3 GOG). Ihm obliegt auch die Festsetzung der Zahl der vollamtlichen Richterinnen und Richter in jedem Gericht und deren Wahl aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichts (§ 41 Bst. I Ziff. 2 KV). Mit Beschlüssen vom 30. März 2006 setzte der Kantonsrat die Zahlen für die laufende Amtsperiode 2007 - 2012 fest; Änderungen erfolgten für das Ober- und Strafgericht mit Kantonsratsbeschluss vom 25. Januar 2007 bzw. 6. Mai 2010.

Das Obergericht schlägt Ihnen vor, beim Kantonsgericht und beim Strafgericht die Zahl der Richterstellen auf neun bzw. vier zu belassen und für das Obergericht wie bisher fünf Vollämter und zwei Nebenämter festzulegen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Kantonsgericht

Seit 2001 besteht das Kantonsgericht aus neun vollamtlichen Mitgliedern. Die damalige Erhöhung der Richterstellen zeitigte rasch Wirkung, die Erledigungsrate konnte gesteigert und die Dauer der Verfahren verkürzt werden. Die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten zehn Jahren zeigt eine leicht steigende Tendenz; insbesondere stiegen die Eingänge bei den ordentlichen Prozessen in den Jahren 2004 und 2005 sprunghaft an, sanken dann auf ein durchschnittliches Mass und sind in den Jahren 2009 und 2010 wieder leicht angestiegen. Die Hochrechnung aller bis September 2011 eingegangenen Fälle ergibt gegenüber den Jahren 2009/2010 eine um ca. 10% rückläufige Tendenz.

### 2.2 Strafgericht

Seit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug per 1. Januar 2008 setzt sich das Strafgericht aus vier Mitgliedern im Vollamt zusammen (Kantonsratsbeschluss vom 25. Januar 2007, Vorlage 1446.8 - Laufnummer 12 303). Die Geschäftsentwicklung und die Fallzahlen des Strafgerichts hängen zur Hauptsache direkt von der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ab. Die Erfahrung seit Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells zeigt, dass die eingegangenen Anklagen bei den Einzelrichtern und beim Kollegialgericht - von wenigen Ausnahmen abgesehen - mit vier vollamtlichen Richterinnen und Richtern zeitgerecht erledigt werden konnten, auch wenn sich beim Kollegialgericht die Anzahl der eingegangenen Anklagen von 20 (2008) zunächst mehr als verdoppelte (42 im 2009); die Anklagen gingen dann aber im Jahr 2010 auf 22 zurück. Eine Hochrechnung der bis Ende September 2011 eingegangenen Fälle zeigt, dass die Fallzahl im normalen Schwankungsbereich der letzten drei Jahre liegen dürfte.

### 2.3 Obergericht

Mit Kantonsratsbeschluss vom 17. Januar 2006 wurde die Zahl der vollamtlichen Mitglieder im Obergericht für die Amtsperiode 2007 - 2012 auf vier festgesetzt. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung an das eidgenössische Prozessrecht erfolgte mit Beschluss vom 6. Mai 2010 eine Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder ab 1. Januar 2011 auf fünf. Diese Aufstockung hat sich bewährt. Die Verfahren können nunmehr zeitgerecht erledigt werden. Aufgrund einer Hochrechnung aller Falleingänge in Zivil- und Strafverfahren bis Ende September muss für das Jahr 2011 mit einer Zunahme der Fälle von über 15 % gegenüber dem Durchschnitt der letzten vier Jahre gerechnet werden, unter anderem wegen der Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit in einzelnen Bereichen vom Kantons- ans Obergericht.

## 3. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht beantragt für die kommende neue Amtsperiode die Schaffung von zwei zusätzlichen vollamtlichen Richterstellen im Wesentlichen mit folgender Begründung: Die Zahl der Richterstellen sei seit 2001 unverändert geblieben. Im gleichen Zeitraum hätten die Abteilungsfälle (ordentliche Prozesse) um 23 % zugenommen. Zudem würden die ersten Erfahrungen mit der neuen Zivilprozessordnung eine Zunahme der Arbeitslast bestätigen. Das Ziel, die Pendenzen auf ein vernünftiges Mass abzubauen, sei seit 2007 nicht mehr erreicht worden.

Das Obergericht kann sich dieser Auffassung nicht anschliessen. Es trifft zwar zu, dass bei den Falleingängen des Kantonsgerichtes seit 2001 insgesamt eine leichte Steigerung eingetreten ist. Bezogen auf das Jahr 2001 (Aufstockung des Kantonsgerichts auf neun Mitglieder) beläuft sich der Anstieg aller Fälle auf insgesamt ca. 10% (nicht eingeschlossen sind in dieser Berechnung die 112 gleich gearteten Kollokationsklagen aus dem Jahre 2010, bei denen zur Zeit noch nicht feststeht, ob sie überhaupt materiell behandelt werden müssen oder nicht). Diesen Belastungsschwankungen bzw. dem leichten Anstieg der Fälle wurde aber insofern Rechnung getragen, als dem Kantonsgericht seit 2007 aus dem Personalplafond 1.5 zusätzliche Gerichtsschreiberstellen und von Juli 2010 bis Juni 2011 (mittlerweile verlängert bis Juli 2012) eine "Springer"-Stelle zugeteilt wurden, Letztere gestützt auf ein Pendenzenabbaukonzept; mit dieser "Springer"-Stelle gelang es auch, dieses Konzept umzusetzen und die Pendenzen abzubauen. Das Kantonsgericht verfügt heute somit über 9.5 unbefristete Gerichtsschreiberstellen (ohne "Springer"-Stelle), so dass jeder Richterin bzw. jedem Richter eine Gerichtsschreiberstelle zur Verfügung steht. Nachdem die Erhöhung des Personalbestandes mit der leichten Erhöhung der Fälle von 2001 bis 2010 Schritt gehalten hat und sich im laufenden Jahr ein Rückgang der Fälle um ca. 10 % abzeichnet, rechtfertigt sich keine Erhöhung der Richterstellen, und zwar auch nicht unter dem Aspekt der Ungewissheit, ob und wie sich die Schweizerische Zivilprozessordnung auf die Belastung dauerhaft auswirken wird. In ausserordentlichen Fällen - so z.B. wenn die 112 Kollokationsklagen materiell behandelt werden müssten - müsste das Obergericht ausserordentliche Massnahmen prüfen und allenfalls beim Kantonsrat die Wahl eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds gemäss § 16 GOG beantragen. Das Obergericht stellt Ihnen deshalb den Antrag, es sei die Anzahl Richterstellen wie bis anhin auf neun zu belassen.

#### 4. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts

Das Strafgericht beantragt keine Erhöhung der Richterstellen, sondern ist der Auffassung, dass vier vollamtliche Richterstellen für die kommende Amtsperiode ausreichend sind. Die Zusatzbelastungen durch die aufwändigeren Verfahren sowie eine allfällige Aufstockung der Staatsanwaltschaften könne notfalls durch zusätzliche Gerichtsschreiberstellen abgedeckt werden. Das Obergericht schliesst sich dieser Auffassung an und beantragt Ihnen daher, die Zahl der Mitglieder des Strafgerichts auf vier Vollzeitstellen zu belassen.

#### 5. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts

Seit der Trennung von Kantons- und Strafgericht werden für beide Gerichte dieselben Ersatzmitglieder eingesetzt. Für die Amtsperiode 2007 - 2012 wurde die Zahl auf sechs festgesetzt. Diese Regelung hat sich bewährt und auch die Zahl der Ersatzmitglieder kann beibehalten werden.

#### 6. Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht

Auch beim Obergericht liegen heute noch keine aussagekräftige Erfahrungswerte im Zusammenhang mit den Auswirkungen der schweizerischen Prozessordnungen auf die Geschäftslast vor. Es kann einzig gesagt werden, dass sich im laufenden Jahr eine Zunahme der Fälle um ca. 15 % abzeichnet. Es drängt sich indes im Hinblick auf die kommende Amtsperiode noch keine Änderung auf und es sollte - ausserordentliche Umstände vorbehalten - möglich sein, die Verfahren mit fünf vollamtlichen und zwei nebenamtlichen Richterinnen und Richtern zeitgerecht zu erledigen. Bei den nebenamtlichen Mitgliedern belief sich die zeitliche Inanspruchnahme bisher auf ca. 10% bzw. 15% eines Vollpensums. Das Pensum des in der Strafabteilung

tätigen nebenamtlichen Mitglieds dürfte sich in Zukunft allerdings eher auf 20% erhöhen, da die Strafverfahren wegen der schweizerischen Strafprozessordnung tendenziell aufwändiger geworden sind. Das Obergericht beantragt Ihnen daher, es seien auch für die kommende Amtsperiode von den sieben Richterstellen deren fünf im Vollamt und deren zwei im Nebenamt festzulegen.

#### 7. Finanzielle Auswirkungen

Nachdem das Obergericht keine Änderung der Anzahl Richterstellen beantragt, hat diese Vorlage keine finanzielle Auswirkungen.

#### 8. Anträge

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragen wir Ihnen, auf die Vorlagen Nrn. 2082.2 - 13900 und 2082.3 - 13901 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 4. Oktober 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Der stv. Generalsekretär: Jörg Lötscher